

17-uml. ; 1 Av  
/ 25

# GESETZBLÄTT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 12. März 1958	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958	25
14. 2. 58	Anordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II Zwickau .....	28
18. 2. 58	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Heilbehandlung mit Ultraschall	28
15. 2. 58	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinien Nr. 3 und Nr. 4 .....	28
	Berichtigung .....	28

#### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958.

Vom 6. Februar 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Für die aufgeführten Planpositionen (s. Anlage) führt das Ministerium für Aufbau folgende Aufgaben durch:

- Aufstellung der Verteilerpläne auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und Überwachung der Durchführung dieser Pläne,
- Bilanzierung aller nicht in der Staatsplannomenklatur ausgewiesenen Baustoffzeugnisse,
- Bildung und Verteilung der operativen Planreserven,
- Festlegung des Umfangs des überbezirklichen Ausgleichs,
- Verteilung der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion der zentralgeleiteten Industrie,
- Betreuung der Kontingenträger „Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ und „Verschiedene Verbraucher“ — 88 000/11.

##### § 2

Die VEB Baustoffversorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Materialbewegung der in der Anlage genannten Positionen als Direktverkehr und als Versorgung ab Lager.

##### § 3

(1) Alle Bedarfsträger beziehen die in der Anlage genannten Materialien im Direktverkehr, soweit nicht die Versorgung ab Lager erforderlich ist.

(2) Die Bedarfsträger haben für die in der Anlage genannten Materialien Bestellungen unter Angabe der

Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins und des Verwendungsortes dem Versorgungsbetrieb einzureichen, und zwar

- für das I. Quartal bis spätestens 5. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 5. Februar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 5. Mai des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 5. August des laufenden Jahres.

Für die Planpositionen

- 15 34 220 Deckenbalken
- 15 34 240 Deckenplatten  
{Stahlbetonhohldielen, Kassettenplatten}
- 15 34 270 Dachkonstruktionselemente
- 15 34 280 Fertigteilstützen — Binder
- 15 34 620 Stahlbetonmaste
- 39 31 330 Keramische Radiatoren
- 15 71 210 Porzellanabflußrohre
- 15 35 200 Chemisches und säurefestes Steinzeug
- 15 35 400 Keramische Röhren und Formstücke

sind die Bestellungen .

- für das I. Quartal bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 1. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 1. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres

dem Versorgungsbetrieb einzureichen.

(3) Bei kontingentierten Materialien muß die Bestellung durch ein gültiges Kontingent gedeckt sein.